

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler
Stefan Engele
Martina Malfertheiner
Stefano Seppi
Andrea Tinti
Stephanie Vigl
Rechtsanwalt - avvocato
Chiara Pezzi
Mitarbeiter - Collaboratori
Karoline de Monte
Thomas Sandrini

Stefan Sandrini
Oskar Malfertheiner
Massimo Moser
Michael Schieder
Roberto Cainelli
Iwan Gasser

Nummer:	54
vom:	2019-05-08
Autor:	Andrea Tinti Stefano Seppi

Rundschreiben

An alle MwSt.-Subjekte

Sonderabschreibung (+30 %) wurde wieder eingeführt - für Investitionen ab 01.04.2019 bis 31.12.2019

Mit der so genannten "Wachstumsverordnung"¹ wurde die sog. "Sonderabschreibung" (+30%) für Investitionen in neuen Sachanlagen im Zeitraum 1. April 2019 - 1. Dezember 2019 mit einigen neuen Einschränkungen und Ausschlüssen wieder eingeführt.

Die einschlägigen Durchführungsbestimmungen bleiben unverändert gegenüber der Vergangenheit². Wir verweisen auf unsere Rundschreiben Nr. 85 vom 19.12.2016 e und Nr. 86 vom 02.11.2018.

1 Die Sonderabschreibung von 30 %

Die vorgesehene Sonderabschreibung besteht in einer Erhöhung um 30 Prozent der Anschaffungskosten (gilt auch bei Leasing); auf diesen Wert wird die Sonderabschreibung berechnet, welche zusätzlich abgezogen werden kann, um die Einkommenssteuern von Unternehmen und Freiberufler zu errechnen; steuerlich wird somit die Abschreibung auf 130 Prozent berechnet.

2 Zeitlicher Geltungsbereich der Begünstigung

Die Begünstigung betrifft neue betriebliche abschreibbare Sachanlagen, die im Zeitraum 01.04.2019 - 31.12.2019 erworben werden.

Die Sonderabschreibung, steht auch für Investitionen zu, die

- bis zum 31. Dezember 2019 durchgeführt werden,
 - wenn die Bestellung der begünstigten Investitionsgüter bis dahin erfolgt und die Bestellung vom Verkäufer angenommen worden ist,
 - eine Anzahlung von mindestens 20 Prozent der Anschaffungskosten geleistet wird,
- und die Investitionsgüter innerhalb 30. Juni 2020 zugestellt werden.

¹ Art. 1 DL Nr. 34 vom 30.04.2019

² Wie von der Wachstumsverordnung im Art. 1 vorgesehen, sind die im Art. 1, Absätze 93 und 97 des Gesetzes Nr. 208 vom 28.12.2015 vorgesehenen Bestimmungen noch gültig.

3 Die Ausschlüsse und Einschränkungen

Folgende Investitionen sind von der Begünstigung ausgeschlossen:

- Sachanlagen mit einem Abschreibungssatz - gemäß Ministerialdekret vom 31.12.1988 - unter 6,5% (es handelt sich dabei v.a. um alle Immobilien, Lagerhallen und Leichtbauten)
- die in einer Tabelle zum Haushaltsgesetz 2016³ zusätzlich angeführten Gegenstände (es handelt sich dabei u.a. um Druck-, Gas- und Stromleitungen, Schienenfahrzeuge und Eisenbahnen, die Leitungen für die Abfüllung von Mineralwässer sowie Leitungen für Thermalbäder, usw.).

3.1 Ausschluss bestimmter Fahrzeuge und anderer Transportmittel

Der Ausschluss von der Begünstigung betrifft die gesamte Fahrzeugkategorie gemäß Absatz 1 des Art. 164 des Einheitstexts über die Einkommenssteuern (EtEst.⁴) und zwar:

- Personenfahrzeuge und Wohnmobile⁵, Mopeds und Motorräder, Privatflugzeuge, Schiffe und Boote, die ausschließlich für Unternehmenszwecke verwendet werden und Fahrzeuge, die für öffentliche Zwecke verwendet werden (100% Abzugsfähigkeit)⁶,
- Personenfahrzeuge und Wohnmobile⁷, Mopeds und Motorräder mit eingeschränkter Abzugsfähigkeit⁸,
- Personenfahrzeuge, die den Arbeitnehmern für den größten Teil des Steuerzeitraums als Sachbezug bereitgestellt werden (mit eingeschränkter Abzugsfähigkeit)⁹.

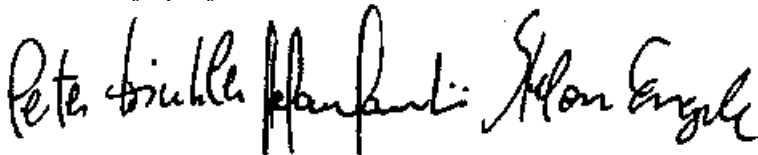
3.2 Maximale Investitionsgrenze: Euro 2,5 Mio

Die Wachstumsverordnung sieht vor, dass die Erhöhung der steuerlichen Anschaffungskosten nicht auf den Teil der Gesamtinvestitionen anwendbar ist, der 2,5 Mio. Euro übersteigt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



3 Anlage 3 zum Gesetz 208/2015

4 DPR 22.12.1986 Nr. 917

5 gemäß Bst. a) und m) des Abs. 1 des Art. 54 des Legislativdekrets Dlgs 30.4.1992 Nr. 285

6 Gemäß Art. 164, Abs. 1, Bstb. a) EtEst.);

7 gemäß Bst. a) und m) des Abs. 1 des Art. 54 des Legislativdekrets Dlgs 30.4.1992 Nr. 285

8 Gemäß Art. 164, Abs. 1, Bstb. b) EtEst.);

9 Gemäß Art. 164, Abs. 1, Bstb. b-bis) EtEst.);